



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Graz-West hat durch die Richterin Dr. Christine Katter in der Rechtssache der klagenden Partei **Stadt Graz, vertreten durch BGM Siegfried Nagl, Hauptplatz 1, 8010 Graz**, vertreten durch [REDACTED] [REDACTED] Rechtsanwälte in 8010 Graz, wider die beklagte Partei **André [REDACTED], [REDACTED]**, vertreten durch [REDACTED], 8010 Graz, wegen Unterlassung (Streitwert: EUR 6.000,00 s.A.), zu Recht erkannt:

1. Das Klagebegehren, die beklagte Partei sei gegenüber der klagenden Partei schuldig, in Hinkunft das Abstellen von solchen oder ähnlichen Objekten, die auf den in der Klage mitfolgenden Lichtbildern (Beilage ./A) abgebildet sind, auf öffentlichen Straßen und der dazugehörigen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Graz, welche sich im Eigentum der Stadt Graz befinden, zu unterlassen, wird **abgewiesen**.
2. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei deren mit EUR 1.924,58 (darin enthalten EUR 320,76 an USt) bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu Händen des Beklagtenvertreters zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Unstrittig ist, dass der Beklagte die klagsgegenständlichen Objekte auf öffentlichen Grund, welcher im Eigentum der Klägerin steht, abstellt (ON 5).

Unstrittig ist weiter, dass die OG des Beklagten Partnerin des Projektes „[REDACTED] [REDACTED]“ ist, welches sich der Erforschung von Transformationswerkzeugen für die temporäre Umwandlung von öffentlichem Straßenraum widmet (ON 9).

Mit Klage vom 17.06.2021 beehrte die **Klägerin** vom Beklagten das Unterlassen vom Abstellen gewisser Gefährte (abgebildet in Beilage ./A) auf den öffentlichen Straßen und den dazugehörigen Anlagen im Stadtgebiet der Stadt Graz; die Beeinträchtigung bestünde in der Inanspruchnahme öffentlichen Raumes. Der Beklagte sei Eigentümer/ Nutzungsberechtigter/Lenker mehrerer Gegenstände, die keine Fahrräder iSd StVO bzw. der Fahrradverordnung darstellen würden. Das fahrbare Objekt des Beklagten werde auf zwei abklappbaren Ständern auf vier Punkten abgestellt und mache optisch den Eindruck eines Standes. Bei Hochklappen der beiden Ständer werde das Objekt zu einem Fahrzeug. Im Innenbereich des Objektes sei eine Art Rad integriert. Um dieses Rad herum habe der Beklagte eine rechteckige Konstruktion mit einer Breite von 150 cm und einer Länge von 235 cm hergestellt. Für den beweglichen und fahrbaren Unterteil sei ein rechteckiger Stahlrahmen mit einer mehrschichtigen Holzplatte montiert worden. Auf der Holzplatte seien mehrere Kisten aufgestellt und befestigt. Unter anderem seien zwei Kisten in L-Form montiert, die als Sitzgelegenheiten verwendet werden können, und eine seitlich montierten Kiste mit einem Stahlgitter als Lehne. Zwei weitere Kisten seien im rückwärtigen Bereich als Blumenkisten montiert. Diese Objekte gäbe es in unterschiedlicher Gestaltung.

Der Beklagte sei persönlich haftender Gesellschafter der „**██████████** OG, FN **██████████** b“, welche wiederum Partner des Projektes „**██████████**“ sei, welches sich der Erforschung von Transformationswerkzeugen für die temporäre Umwandlung von öffentlichem Straßenraum widme. Das Projektziel sei die temporäre Verkehrsbefreiung von Straßen und Plätzen und der Transformation zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs. Dies sei auch die Intention des Beklagten (ON 8).

Der Beklagte stelle diese Objekte in Graz auf öffentlichem Grund (Straßen) ab, vorwiegend in der Mariahilfer Straße und in der Klosterwiesgasse. Damit nutze er die öffentlichen Straßen zu einem anderen Zweck als zu solchen des Straßenverkehrs. Die Gefährte würden im Wesentlichen zum Sitzen und Verweilen dienen. Durch die Sonderausstattung ausklappbarer Seitenteile mit Stützen könne man sich wie auf einer Bank an einen Tisch setzen. Der Zweck der Pedale liege ausschließlich darin, das Objekt von einer Straße zur nächsten zu bewegen, um es dort wieder abzustellen. (ON 11).

Eine Benützung für einen anderen als den bestimmungsgemäßen Zweck (Gesamterscheinungsbild als auch die mit der Benützung verbundene Absicht) bspw. der Werbung, bedürfe gem. § 54 Stmk. LStVG einer Zustimmung der Straßenverwaltung, somit der Klägerin. Darüber hinaus benötige der Beklagte eine Bewilligung nach § 82 StVO für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs. Abgestellt werde jeweils auf den vorwiegenden Zweck (ON 8).

Die Klägerin habe dem Beklagten für eine solche Nutzung weder eine Zustimmung noch eine Bewilligung über einen sogenannten Gestattungsvertrag erteilt und werde dies auch nicht.

Nach dem konstruktiven und optischen Aussehen sei das Gefährt des Klägers kein herkömmliches Fahrrad bzw. Lastenrad iSd StVO sondern ein transportierbarer Stand auf einem Fahrzeug. Der Beklagte könne aufgrund der Größe der Objekte auch keine Radwege nutzen. Auf den fahrbaren Objekten könne man im Stillstand gut sitzen und auch Blumen bzw. Kräuter ziehen und pflegen. Das Radfahren per se und der Transport von Sachen (Lastenrad) würde völlig in den Hintergrund treten (ON 8).

Selbst wenn die Objekte unter die Legaldefinition „Fahrrad“ zu subsumieren wären, handle es sich im abgestellten Zustand der Objekte nach um eine verkehrsfremde Nutzung.

Die Klägerin habe den Beklagten bereits mehrmals außergerichtlich abgemahnt. Der Beklagte habe sich allerdings uneinsichtig gezeigt und darauf beharrt, in seinem Tun berechtigt zu sein. Er habe die Klägerin sogar ersucht, Klage zu erheben. Durch diese Äußerung des Beklagten sei eine Wiederholungsgefahr demnach gegeben.

Der **Beklagte** bestreitet das Klagebegehren zur Gänze. Er sei zum Abstellen der klagsgegenständlichen Objekte (ohne besondere Genehmigung der Klägerin) berechtigt, weil es sich um Fahrräder bzw. sogenannte Lastenräder handle, welche, sofern sie am Fahrbahnrand parken, unter den ruhenden Verkehr fallen würden.

Die Nutzung von Straßen durch Fahrräder falle jedenfalls unter den Gemeingebrauch und bedürfe deshalb auch keiner gesonderten Genehmigung des Grundeigentümers. Die Fahrräder des Beklagten würden der Legaldefinition des § 2 StVO entsprechen.

Die OG des Beklagten sei Partnerin des Projekts „XXXXXXXXXX“. Die OG unterstütze

das Projekt mit Expertise im Bereich der Humangeografie und Raumplanung sowie in technischen Fragen. Auch stelle die OG dem Projekt immer wieder ihre Lastenfahrräder für Veranstaltungen zur Verfügung. Die Erforschung und Evaluierung temporärer Transformationswerkzeuge im öffentlichen Raum sei ausschließlich das Ziel von [REDACTED] nicht aber das Ziel der OG oder jenes des Beklagten (ON 9).

Der Beklagte verwende die Fahrräder zum Transport von Menschen und Lasten. Zum Großteil würden sich die Fahrzeuge im ruhenden Verkehrszustand befinden. Es gäbe weder eine andere Intention noch einen anderen Verwendungszweck. Insbesondere habe der Beklagte die prozessgegenständlichen Fahrräder nie zu Werbezwecken genutzt.

Ein ungewöhnliches Aussehen von Fahrzeugen und unterschiedliche Zwecke, die mit diesem Fahrzeug verbunden seien, können nicht dazu führen, dass ihnen die Qualität als Fahrzeug abgesprochen werde bzw die Benützung des Radfahrens per se in den Hintergrund rücken würde. Genausowenig ändere der Umstand, dass das Fahrrad des Beklagten nicht auf einem Fahrradweg benützt werden könne dessen Einstufung. Gem § 68 Abs 1 StVO wäre dies nämlich für alle mehrspurige Fahrräder der Fall, die eine Breite von 100 cm überschreiten (ON 9).

Die Klägerin könne aufgrund einer allenfalls verkehrsfremden Nutzung lediglich die Unterlassung dieser verlangen, nicht jedoch generell das Fahren und den Transport von Waren und Menschen mit den klagsgegenständlichen Fahrrädern, somit die bestimmungsgemäße Nutzung, verbieten. Das Klagebegehren überschreite somit den Rahmen einer Unterlassungsklage auf Basis der Rechtsverletzung und sei un schlüssig. Darüber hinaus sei das Klagebegehren mit der Angabe „solche und ähnliche Objekte“ unbestimmt und nicht exekutierbar (ON 11).

Der Beklagte habe der Klägerin auf ihr Schreiben vom 3. Februar 2021, in dem die Klägerin den Beklagten zur Entfernung des Lastenrades aufgefordert hätte, geantwortet, sie möge ihn anzeigen. Die Klägerin habe keine Verwaltungsstrafe aufgrund eines Verstoßes gegen die STVO erlassen.

FESTSTELLUNGEN

Der Beklagte ist Gesellschafter der „[REDACTED] OG“, welche Eigentümerin von zwei Gefährten, abgebildet in Beilage ./1 und ./2 ist. Die Gefährte wurden im April 2021 von einem Lastenfahrradhersteller aus Hamburg gekauft (PV Beklagter ON 11 PS 4f).

██████████ OG ist Geschäftspartnerin eines Projektes, dem sogenannten „P██████████ ██████████“, welches sich mit der Transformation des öffentlichen Straßenraums beschäftigt. Der Fokus liegt dabei in der Forschung und Evaluierung dieses Raumes. Ab und zu werden die klagsgegenständlichen Gefährte auch dem Projekt zur Verfügung gestellt (*PV Beklagter ON 11 PS 3 f, Beilage ./B*).

Das Gefährt besteht aus einer rechteckigen Konstruktion mit einer Ladeplattform. Im Innenbereich des Objektes ist ein Rad mit Pedalen integriert (*Beilage ./1 und ./2*). Das Gefährt hat ausfahrbare Stützen, die dazu genutzt werden, das Objekt abzustellen. Diese Stützen wurden auf Wunsch des Beklagten vom Hersteller zusätzlich angebracht (*PV Beklagter ON 11 PS 5*). Darüber hinaus hat eines der Gefährte Rückenlehnen, welche im aufgeklappten Zustand zusätzlich Personen Platz bietet. Genutzt werden dies Lehnen im Wesentlichen nur im abgestellten Zustand (*Augenschein 26.08.2021*). Im Gefährt, abgebildet in Beilage ./2, ist ein Elektromotor eingebaut (*PV Beklagter PS 5 ON 11*).

Der Beklagte verwendet die klagsgegenständlichen Gefährte hauptsächlich zum Transport von Personen und Gütern, beispielsweise Paletten, Blumenerde, Spiele, Schirme etc. Gelegentlich stellt der Beklagte das Gefährt auch in einer ausgewiesenen Parkzone ab und sitzt bzw konsumiert etwas auf der Konstruktion. Bei angemeldeten Veranstaltungen wird die Fläche auch als Spielfläche genutzt. Der Beklagte stellt seine Gefährte auch anderen Personen zur Verfügung, wobei die Eigennutzung im Vordergrund steht (*PV Beklagter PS 4 f ON 11*).

Neben den beiden im Eigentum der ██████████ OG stehenden Gefährten benützt der Beklagte gelegentlich auch vier andere solcher Gefährte wie abgebildet in Beilage ./E und plant das auch weiterhin (*PV Beklagter ON 11 PS 4*).

Der Beklagte hat um keine behördliche Bewilligung zur Nutzung dieses Gefährts im öffentlichen Raum angesucht bzw wurde diesem auch keine solche erteilt. Der Beklagte wollte, um die rechtliche Situation abzuklären eine Parkstrafe beim Abstellen des Gefährts in der Parkzone erwirken. Der Beklagte wurde allerdings verwaltungsrechtlich nie abgestraft (*PV Beklagter ON 11 PS 3*).

Es konnte nicht festgestellt werden, dass das Gefährt zu Werbezwecken eingesetzt wird bzw dass die Intention des Beklagten darin lag, öffentliche Straßen und Plätze zu transformieren und zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs zu

nutzen.

Beweiswürdigung:

Die getroffenen Feststellungen gründen sich auf die in Klammern angeführten Beweismittel.

Die Feststellungen zur Konstruktion und zum äußeren Erscheinungsbild der Gefährte ergeben sich in erster Linie aus dem durchgeführten Augenschein und den Abbildungen in Beilage ./1 bzw ./A und ./2. Der Beklagte gab glaubhaft an, dass die in Urkunde ./D abgelichteten Fahrzeuge nicht in seinem Eigentum stehen. Dem von der Klägerin vorgelegten Privatbefund vom 25.01.2021 lagen nicht die klagsgegenständlichen Gefährte des Beklagten zur technischen Beurteilung zugrunde. Der Augenschein bestätigte ebenfalls, dass es sich bei den auf Seite 5 des Privatgutachtens abgebildeten Gefährten nicht um die klagsgegenständlichen Gefährte des Beklagten handelt.

Aus der Gesamtschau der äußerlich erkennbaren Merkmale ergibt sich, dass die klagsgegenständliche Fahrzeuge vorwiegend zur Teilnahme am Verkehr, insbesondere zum Transport von Personen und Sachen, dienen. Der Beklagte schilderte dem Gericht glaubhaft, dass er die Gefährte auch tatsächlich privat zur Beförderung von Gütern und Personen verwende und gelegentlich diese auch zur Fremdnutzung verleihe.

Aus dem Beweisverfahren ergab sich keine hauptsächliche Nutzung zum Abstellen der Gefährte. Der Beklagte bestätigte, dass er die Gefährte durchaus auch abstellen würde und darauf auch sitzen bzw konsumieren würde, allerdings konnte die Klägerin das Gericht nicht von ihrem Standpunkt überzeugen, dass die (überwiegende) Intention des Beklagten, die Transformation von öffentlichen Orten zu verkehrsfremden Zwecken bzw Werbung für diese sei.

Rechtliche Beurteilung

Zunächst war zu klären, ob es sich bei den gegenständlichen Gefährten um Fahrzeuge bzw Fahrräder iSd StVO handeln. In weiterer Folge musste beurteilt werden, wo und wie ein solches Fahrzeug verwendet werden darf.

§ 2 Abs 1 Z 19 StVO definiert ein „Fahrzeug“ als ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes oder auf Straßen verwendetes Beförderungsmittel oder eine

selbstfahrende Arbeitsmaschine. Ausgenommen sind Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren und ähnliche vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge sowie fahrzeugähnliches Kinderspielzeug (etwa Kinderfahrräder mit einem äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und einer erreichbaren Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h) und Wintersportgeräte.

Jedenfalls keine Fahrzeuge sind also vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmte Kleinfahrzeuge und fahrzeugähnliches Kinderspielzeug. Den GMat (ErläutRV 559 BlgNR 26. GP 1) zufolge "ist mit dem Begriff des Fahrzeugs die Vorstellung verbunden, dass damit Personen und Sachen auch über weitere Strecken befördert werden können." (vgl Spielzeug - Fahrzeug – Kraftfahrzeug. Technische Eigenschaften und kraftfahrrechtliche Einstufung ZVR-Verkehrsrechtstag 2018, OGH 24.9.2008, 2 Ob 18/08y).

§ 2 Abs 1 Z 22 StVO enthält die Legaldefinition für „Fahrräder“; dazu zählen

- (a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,*
- (b) ein Fahrzeug, welches zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),*
- (c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller) und*
- (d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;*

Als nicht motorisiertes Fahrzeug wurde das Lastenfahrrad in den Begriff des Lastfahrzeugs (§ 2 Abs 1 Z 23 StVO) integriert. Damit wird der Kreis der zur Benützung von Ladezonen berechtigten Fahrzeuge erweitert (*Hoffer/Letitzki/Berthold*, Straßenverkehrsrechtlicher Jahresrückblick 2019, ZVR 2020/2).

Bei den klagsgegenständlichen Gefährten handelt es sich um Fahrräder iSd § 2 Abs 1 Z 22 StVO. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die Gefährte zum Transport von Personen und Gütern auf Straßen bestimmt sind. Durch die Ausstattung mit Pedalen liegt bei den Gefährten eine Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf Antriebsräder vor. Das Gefährt in Beilage ./1 ist als Fahrrad iSd lit a zu qualifizieren. Das zweite Gefährt laut Beilage ./2 hat einen eingebauten Elektromotor und fällt somit

in den Anwendungsbereich der lit b. Die Gefährte fallen nicht unter die Begriffsdefinition des § 2 Abs 1 Z 23 StVO, da das Fahrzeug nicht ausschließlich zum Gütertransport verwendet wird.

Die Ausstattung der Fahrzeuge des Beklagten mit zwei abklappbaren Ständern, mit denen die Gefährte auf vier Punkten fixiert werden, spricht den Fahrzeugen nicht die Qualifikation als Fahrrad ab.

Unabhängig von der Einstufung der klagsgegenständlichen Gefährte als Fahrräder iSd StVO, ist die Frage nach der Verwendung dieser Gefährte zu beurteilen:

Gem § 82 StVO bedarf die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs einer Bewilligung. Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, den der Grundeigentümer mit einem Gestattungsvertrag erlauben kann (RS0009802 [T2]).

Der bestimmungsgemäße Zweck einer Straße ist die Raumüberwindung, welche dem Fußgänger oder Fahrzeugverkehr dient. Die dazugehörigen Anlagen können verschiedenen Zwecke haben; der wohl wichtigste ist, ein Fahrzeug auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen abzustellen. Gemäß § 23 Abs 2 StVO dürfen Fahrzeuge, am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand geparkt werden, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt.

Der Beklagte verwendet seine Gefährte für den Transport von Gütern bzw Personen und nimmt damit am täglichen Straßenverkehr teil. Gelegentlich werden die Gefährte auch für Veranstaltungen verliehen. Darüber hinaus stellt der Beklagte die Fahrzeuge auch in Parkzonen ab und nutzt die öffentlichen Anlagen, die im Eigentum der Klägerin stehen, dadurch bestimmungsgemäß. Der Umstand, dass der Beklagte auch auf der Ladefläche des Fahrzeugs gelegentlich sitzt und auch konsumiert, stellt keine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung dar, somit liegt auch kein Eingriff in das Eigentumsrecht der Klägerin vor.

Die Bewilligungspflicht nach § 82 StVO greift auch bei Fahrzeugen, die mit einer mehr oder minder auffälligen Beschriftung zu Werbezwecken versehen sind, allerdings ist eine solche solange zu verneinen, als die Benützung des Fahrzeugs zu Zwecken des Straßenverkehrs im Vordergrund steht (vgl VwGH 85/02/0154). Die Aufstellung von Werbeträgern auf Straßen und anderem öffentlichen Gut bedarf selbst dann, wenn keine Bewilligung der Behörde (wie nach § 82 Abs 1 StVO) erforderlich ist, jedenfalls

der privatrechtlichen Bewilligung des Eigentümers und fällt nicht unter den Gemeingebrauch (RS0009802 [T1]; RS0009822 [T2]).

Bei den Gefährten handelt es sich um keine Werbeträger, für deren Abstellen eine Bewilligung der Behörde nach § 82 StVO bzw eine privatrechtliche Bewilligung des Eigentümers, somit der Klägerin, erforderlich ist. An den Gefährten des Beklagten sind keine Werbetafeln oder -schriftzüge angebracht, die diese äußerlich als Werbeträger erkennen lassen. Es konnte auch nicht festgestellt werden, dass der Beklagte beabsichtigte, durch das Abstellen seiner Gefährte einen Werbezweck zu verfolgen. Die Benützung des Fahrzeugs zu Verkehrszwecken steht jedenfalls im Vordergrund.

Der Beklagte hat somit weder die öffentlichen Straßen noch die dazugehörigen Anlagen der Klägerin verkehrsfremd genutzt.

Aus der bestimmungsgemäßen Benützung der öffentlichen Straßen und deren Anlagen ergibt sich auch kein Erfordernis einer Zustimmungserteilung nach § 54 Stmk LStVG.

Der Beklagte hat somit kein rechtswidriges Verhalten gesetzt, welches die Klägerin in ihren Eigentumsrechten beeinträchtigt hätte. Das Unterlassungsbegehren besteht daher trotz Vorliegens von Wiederholungsgefahr nicht zurecht, weil aus der bloßen Inanspruchnahme öffentlichen Raumes durch das Abstellen auf Parkflächen keine Beeinträchtigung ableitbar ist.

Entgegen des Einwandes des Beklagten erfüllt das Unterlassungsbegehren das Bestimmtheitserfordernis des § 226 ZPO. Zur Bestimmtheit eines Begehrens ist nicht erforderlich, dass alle Identifizierungsangaben erschöpfend wiedergegeben werden. Der Kläger kann auf Urkunden oder auf andere Unterlagen verweisen, wenn diese zu einem integrierenden Bestandteil des Begehrens gemacht werden (RS0037420). Das Bestimmtheitserfordernis darf nicht überspannt werden. Eine Klage – mit Ausnahme der Geldleistungsklage – ist ausreichend bestimmt, wenn unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs, Ortsgebrauchs und nach den Regeln des Verkehrs entnommen werden kann, was begehrt ist (RS0037874). Im konkreten Fall hat die Klägerin auf die Beilage ./A in ihrem Unterlassungsbegehren verwiesen [„das Abstellen von solchen oder ähnlichen Objekten, die auf den in den in dieser Klage mitfolgenden Lichtbildern (Beilage ./A) abgebildet sind“]. Die Bezeichnung „solche oder ähnliche Objekte“ ist aufgrund der verschiedenen Ausgestaltung dieser Gefährte notwendig und ist mit dem

Verweis auf die vorgelegten Lichtbilder ausreichend bestimmt.

Die **Kostenentscheidung** beruht auf § 41 Abs 1 ZPO. Der Klagsvertreter erhob Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis des Beklagtenvertreters, die zum Teil richtig waren (ON 11). Entgegen des Einwandes der Klägerin war der Schriftsatz des Beklagten vom 19.08.2021 (Replik, UV) sehr wohl zu honorieren. Er wurde am 19.08.2021 bei Gericht eingebracht, somit rechtzeitig eine Woche vor der Verhandlung am 26.08.2021, und war zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Die Urkundenvorlage vom 23.08.2021 war nicht zu honorieren, da diese nicht gerichtlich aufgetragen wurde und verspätet war. Das Kostenverzeichnis wurde um diesen verzeichneten Betrag gekürzt.

Der Gesamtkostenanspruch des Beklagten beläuft sich daher auf EUR 1.924,58

Bezirksgericht Graz-West, Abteilung 1
Graz, 26. August 2021
Dr. Christine Katter, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG